

Coronavirus-Pandemie

Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Hochschulbetrieb werden nach § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) sowohl das Sommersemester 2020 als auch das Wintersemester 2020/2021 bei der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt. Die Regelung gilt sowohl für Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im achten Fachsemester befunden haben, als auch für Studierende, die sich derzeit noch in einem früheren Semester befinden. Dies bedeutet, dass das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 auch bei einer Anmeldung zum Freiversuch in einem künftigen Prüfungstermin nicht mitgerechnet werden. Einen rückwirkenden Charakter hat die Regelung nicht, d.h. Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand und für die sich insoweit die Einschränkungen ab dem Sommersemester 2020 noch nicht auswirken konnten, erhalten dadurch keine zusätzliche Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen.

Da die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Hochschulbetrieb auch im Sommersemester 2021 fortbestehen, wurde zwischenzeitlich in Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) geregelt, dass zusätzlich zum Sommersemester 2020 auch das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 bei der Berechnung der für universitäre Prüfungen geltenden Regeltermine und Fristen nicht mitzählen (vgl. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 9. April 2021, GVBl S. 182).

Es ist geplant, dass das Sommersemester 2021 dementsprechend auch bei der für den Freiversuch der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl unberücksichtigt bleibt. Die hierfür erforderliche Anpassung von § 37 Abs. 6 JAPO wird in Kürze erfolgen.